

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. CNC Filter GmbH & Co.KG, Sparnberg (Verkaufs- und Lieferungsbedingungen)

### 1. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1. Wir verkaufen ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichungen insbesondere mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2. Unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen widersprechende Einkaufsbedingungen sind unwirksam, wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich.

1.3. Soweit unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09.12.1976 widersprechen, gelten sie nur gegenüber Kaufleuten.

### 2. Lieferung

2.1. Die Lieferzeit beginnt nicht vor Mitteilung für die Ausführung der Lieferung erforderlichen kaufmännischen und technischen Angaben durch den Besteller. Lieferung vor Ablaufzeit der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferzeit gilt allein als eingehalten, wenn bis zum Ende der vereinbarten Lieferzeit die Ware unseren Betrieb verlassen hat, oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet worden ist. Liefertermine sind nur gültig, wenn die vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.

2.2. Bei Verzug aufgrund Rohstoffverknappung und Materialengpässen am Markt oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung aufgrund groben Verschuldens, beschränken sich Ihre Rechte darauf, sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zu lösen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Soweit Ansprüche von Nichtkaufleuten nicht wirksam ausgeschlossen werden können, sind sie auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und die Auftragssumme beschränkt. Will der Besteller auf die Überschreitung der Lieferzeit Rechte herleiten, so hat er uns unbeschadet der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

2.3. Unvorhergesehene Ereignisse, die uns die Erfüllung unserer Leistungspflicht technisch oder wirtschaftlich unmöglich machen oder erschweren und die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns dazu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unsere Lieferung angemessen hinauszuschieben, ohne dass der Käufer Ansprüche auf Schadenersatz oder Nachlieferung stellen kann. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

2.4. Geraten Sie in Annahmeverzug, so stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so sind Sie verpflichtet, neben der Erstattung von Transportkosten und vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche, einen pauschalen Schaden in Höhe von 30% der Auftragssumme geltend zu machen. Ihnen wird jedoch nicht der Nachweis abgeschnitten, dass kein Schaden oder ein geringerer als die Pauschale entstanden ist.

2.5. Muster sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

2.6. Die Lieferung erfolgt ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das Transportrisiko trägt auch bei fracht-

freier Lieferung stets der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.7. Wird Ihnen die Ware auf Wunsch zugeschickt, so geht mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf Sie über unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt war und wer Frachtkosten trägt.

2.8. Mehr- oder Minderlieferungen bedingt auf produktions-technische Gegebenheiten bis max. 10% der bestellten Auflage sind vom Auftraggeber zu akzeptieren. Tatsächlich berechnet wird jedoch allein die gelieferte Menge.

### 3. Haftung

3.1. Wir haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Das gilt auch für Schäden aus Vertragsverletzungen, auf der Verletzung der Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und für Schäden aus unerlaubter Handlung.

3.2. Unsere Schadenersatzpflicht beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden und ist begrenzt durch die Höhe des Auftragswertes. Für unmittelbare Schäden und Mängelgeschäden haften wir nicht.

### 4. Gewährleistung

4.1. Reklamationen für erkennbare Mängel müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen schriftlich nach Empfang der Ware erfolgen. Die mangelhafte Ware ist unverzüglich auf Kosten des Kunden an die Fa. CNC Filter GmbH & Co.KG zurückzuschicken. Bei berechtigten Reklamationen werden Portokosten rückerstattet.

4.2. Bei Mängel beschränken sich Ihre Ansprüche nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, so können Sie wandeln oder mindern, wobei weitergehende Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Lieferstand selbst entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen sind.

4.3. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Schäden infolge natürlicher Abnutzung, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder sonstiger natürlicher Einflüsse. Dies gilt insbesondere auch bei vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an gelieferten Waren, die durch Sie oder Dritte unsachgemäß und ohne unsere vorherige Genehmigung, vorgenommen worden sind.

4.4. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem Sie von dem Mangel Kenntnis erlangen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Ablieferung.

4.5. Mit Mängeln behaftete Ware ist spätestens 3 Tage nach schriftlicher Reklamation an die Fa. CNC Filter GmbH & Co.KG zurückzusenden. Bei späterer Rücksendung werden keinerlei Reklamationen anerkannt. Handelsübliche oder geringe Änderungen in Qualität der Ware dürfen nicht beanstandet werden. Bei Lohnarbeiten, die durch die Fa. CNC

Filter GmbH & Co.KG ausgeführt werden, besteht Haftung lediglich für die ausgeführten Arbeiten. Der Käufer kann bei Mängeln nur die kostenlose Nacharbeit verlangen.

## 5. Preisvorbehalt

5.1. Skizzen, entwürfe Probesatz, Probemuster, Muster und ähnliche Vorarbeiten die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden in der Regel berechnet.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1. Wir behalten uns im einzelnen vor, Wechsel hereinzunehmen. Im Falle der Hereinnahme eines Wechsels haben Sie stets die Wechselspesen und sonstige Unkosten zu tragen, ebenso die Akkreditivspesen. Wechsel werden ausschließlich erfüllungshalber hereingenommen. Durch die Annahme eines Wechsels bleiben die unter Ziff. 7 der Verkaufs- und Lieferbedingungen begründeter Sicherungsrechte, insbesondere der einfache sowie der verlängerte Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung) in vollem Umfange bestehen.

6.2. Sie sind nicht berechtigt, mit Gegenforderungen einzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6.3. Sind Sie mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder entstehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an Ihrer Zahlungsfähigkeit, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für bereits gemachte Aufwendungen zu fordern.

6.4. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschl. Verzugszinsen- und kosten sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

6.5. Bei Zahlungsverzug können wir vorbehaltlich weiteren Verzugsschadens Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskont verlangen. Kommen Sie mit einer Zahlung in Verzug, sind sämtliche offenen Rechnungen unter Wegfall des Zahlungszieles sofort fällig.

6.6. Für jede Zahlungserinnerung durch den Verkäufer ist dieser berechtigt 5,00 € pauschale Kostenerstattung zu verlangen.

6.7. Werden Sonderpreise vereinbart und erfolgt Zahlungseingang nicht zu dem vereinbarten Termin, wird zu den üblichen Normalkonditionen nachberechnet.

6.8. Skontoabzüge sind grundsätzlich unzulässig. Sie bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6.9. Ins Ausland gestellte Rechnungen sind vom Auftraggeber spesenfrei anzuweisen. Grundsätzlich gilt jedoch bei Auslandsgeschäften Vorkasse oder Akkreditiv.

6.10. Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Mengen von Rohmaterial, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden, wenn die Bereitstellungskosten 30% des Auftragswertes übersteigen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Unsere Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Sie dürfen über unser Eigentum nicht verfügen, insbesondere dieses nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

7.2. Bis auf Widerruf darf unsere Ware entsprechend dem Vertragszweck verarbeitet und

weiterveräußert werden. Bei Vermischung oder Verarbeitung erstreckt sich unser

Eigentumsvorbehalt anteilmäßig auf das Eigentum an der neuen Sache; beim Weiterverkauf tritt

anstelle der Ware die Kaufpreisforderung bis zur Höhe unserer Forderung einschl. Verzugszinsen

und Rechnungsfolgekosten. Die Kaufpreisforderung wird hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen

diese Abtretung an. haben wir Wechsel erfüllungshalber hereingenommen, so sind wir berechtigt,

im Falle des Wechselprotestes (auch wenn dieser eine andere Lieferung betrifft), unsere Leistung

zu sofortiger Fälligkeit zu stellen und die uns übertragenen Forderungen, bzw. das uns

vorbehaltene Eigentum, geltend zu machen.

## 8. Urheberrecht

8.1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages, Rechte

insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin

von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

## 9. Erfüllungsort – Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort – auch bei Verkauf frachtfrei oder fob etc. – ist Sparnberg.

9.2. Für sämtliche Streitigkeiten ist zuständig das Amtsgericht Lobenstein.

9.3. Jede Bestimmung gilt für sich allein. (§139 BGB)

9.4. Es gilt stets Deutsches Recht als vereinbart.

Stand 01.01.2011